

Für das Nachschlagewerk!

Nicht für die Amtliche Sammlung!

2545 082

Gesetz: BEG § 1 Abs 2 Nr. 1; VO zum Schutz der Wehrkraft des Deutschen Volkes v. 25.11.1939; VO über den Umgang mit Kriegsgefangenen v. 11.5.1940

Rechtssatz: In dem Verbot eines Umgangs mit Kriegsgefangenen und in der Bestrafung von Verstößen gegen dieses, Verbot liegt grundsätzlich keine Mißachtung der Menschenwürde, auch nicht in dem Einsatz von Kriegsgefangenen zur Arbeit. Ein aktiver Einsatz gegen die Mißachtung der Menschenwürde erfordert ein Verhalten, das eine Beseitigung einer menschenunwürdigen Behandlung zum Ziele hat. Er liegt grundsätzlich noch nicht in der Erweisung unbedeutender Gefälligkeiten oder in einem Geschlechtsverkehr mit einem Kriegsgefangenen.

Aktenzeichen: IV ZR 17/57

Urt. des BGH vom 5. April 1957

OLG Hamm

IV ZR 17/57 (13 U Entsch 16/56)

Verkündet lt. Protokoll
am 5. April 1957
Schorm, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Landes Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Minister des
Innern des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf,

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED] -

g e g e n

Frau Hildegard B [REDACTED] geb. J [REDACTED] in H [REDACTED]-O [REDACTED]-
[REDACTED], Nr. [REDACTED], vertreten durch ihre Pflegerin, Frau Wilhelmine R [REDACTED]-
[REDACTED] in H [REDACTED]-O [REDACTED] Nr. [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche
Verhandlung vom 3. April 1957 unter Mitwirkung des Senats-
präsidenten Schmidt, der Bundesrichter Ascher, Dr. v. Werner,
Wüstenberg und Wilden
für Recht erkannt:

Das Urteil des 13. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
in Hamm vom 22. Oktober 1956 wird aufgehoben. Die
Berufung der Klägerin gegen das Urteil der Entschädigungs-
kammer des Landgerichts in Detmold vom 28. Dezember 1955
wird zurückgewiesen. Die außergerichtlichen Kosten der
Berufung und der Revision hat die Klägerin zu tragen.
Im übrigen sind die Verfahren gebühren- und auslagenfrei.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die im Jahre 1922 geborene Klägerin war während des Krieges als Arbeiterin in einer Möbelfabrik beschäftigt. Hier waren auch russische Kriegsgefangene zur Arbeit eingesetzt. Mit einem dieser Kriegsgefangenen, der deutsche Sprachkenntnisse besaß, kam sie, die damals noch nicht verheiratet war, in nähere Berührung. Sie freundete sich mit diesem an, gab ihm auch gelegentlich einmal einen Apfel oder ein Butterbrot. Es kam dann zu engeren Beziehungen und auch zu einem wiederholten Geschlechtsverkehr, aus dem ein Kind hervorgegangen ist. Die Beziehungen der Klägerin zu dem russischen Kriegsgefangenen wurden angezeigt. Daraufhin wurde die Klägerin am 30. Dezember 1943 festgenommen und gegen sie ein Strafverfahren anhängig gemacht. In diesem ist sie durch Urteil des Sondergerichts in Bielefeld vom 16. Februar 1944 wegen verbotenen Umgangs mit einem russischen Kriegsgefangenen zu 3 Jahren Zuchthaus und 3 Jahren Ehrverlust verurteilt worden. Aus der Straftat ist sie am 1. März 1945 entlassen worden. Die Strafe ist ihr durch Beschluß der Strafkammer in Bielefeld vom 5. April 1946 auf Grund der Amnestie-Verordnung vom 26. Januar 1946 erlassen und die Tilgung des Strafregistervermerks angeordnet worden, weil die Vorschrift, auf Grund der die Klägerin bestraft worden sei, überwiegend politischen Charakter habe und auch die Urteilsgründe ergäben, daß bei der Strafzumessung politische Erwägungen ausschlaggebend gewesen seien.

Nachdem die Klägerin auf Grund von landesrechtlichen Bestimmungen als Verfolgte anerkannt worden war, hat sie beantragt, ihr eine Haftentschädigung in Höhe von 2.250,-- DM zu gewähren. Die Entschädigungsbehörde und das Landgericht haben eine solche abgelehnt. Auf die Berufung der Klägerin hat das Oberlandesgericht, nachdem diese ihren Klageantrag entsprechend eingeschränkt hatte, den Beklagten zur Zahlung eines Betrages von 2.100,-- DM verurteilt und ihm die gesamten außergericht-



lichen Kosten des Rechtsstreits auferlegt. Es hat die Revision zugelassen.

Mit dieser erstrebt der Beklagte die Wiederherstellung des Urteils des Landgerichts. Die Klägerin bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I. Das Oberlandesgericht hat in Übereinstimmung mit dem Landgericht eine Verfolgung der Klägerin aus Gründen politischer Gegnerschaft verneint, da aus dem Inhalt der erhalten gebliebenen Strafakten nicht entnommen werden könne, daß bei ihrer Verurteilung ihre politische Einstellung eine Rolle gespielt habe. Das ist rechtlich bedenkenfrei und wird auch von der Klägerin nicht angegriffen.

II. Das Oberlandesgericht ist jedoch der Auffassung, daß die Klägerin einer nationalsozialistischen Unrechtshandlung zum Opfer gefallen sei, insofern als gegen sie eine unmenschlich hohe Strafe verhängt worden sei. Ein solcher Fall müsse nach § 1 Abs 2 Nr 1 BEG entschädigt werden. Diese Bestimmung besage, daß das Eintreten mit Wort oder Tat (das sei Einsatz) gegen bestimmte Teile der nationalsozialistischen Ideologie (Mißachtung der Menschenwürde, Nichtachtung der grundsätzlichen Unantastbarkeit des Menschenlebens) und eine dieserhalb durchgeführte Verfolgung einen entschädigungspflichtigen Tatbestand bilde. Für eine eigene Gewissensentscheidung genüge es, wenn das Gewissen gesprochen habe, ohne daß ein fremder Einfluß bestimmend gewesen sei und nicht Nützlichkeitsabwägungen, sondern eine echte Abneigung gegen die fraglichen Teile der nationalsozialistischen Ideologie maßgebend gewesen wären. Was das Erfordernis eines "aktiven" Einsatzes angehe, so drücke das Gesetz lediglich dasselbe

doppelt aus. Denn mit einem Einsatz sei ein Handeln begriffs-
notwendig verbunden. Es würde dem Geist des Gesetzes daher
nicht widersprechen, wenn man das Wort "aktiv" in Gedanken
überhaupt streiche. Es sei bekannt, daß den Ostvölkern, Polen
und Russen, weil sie den Lebensraum besaßen, den nationalsozialisti-
sche Wahnvorstellungen für sich in Anspruch nahmen, weitgehend
die Ausrottung zugedacht gewesen sei; um diesem Ziel gewisser-
maßen eine moralische Berechtigung zu geben, seien die Ostvölker
als minderwertige Untermenschen, denen von den nationalsozialisti-
schen Gewalthabern obendrein noch die eigene schändliche Ab-
sicht des Völkermordes untergeschoben worden sei, diffamiert worden.
Dies habe dazu geführt, daß jeder menschliche Umgang mit den
Angehörigen der Ostvölker, Zivilisten und Kriegsgefangenen als
verabscheuungswürdige Verbrechen angeprangert worden seien.
Die gerichtliche Praxis habe demzufolge die Strafwürdigkeit der
Fälle nicht mehr nach dem abwehrpolizeilichen Zweck, sondern
nach den Parolen, die der nationalsozialistische Propaganda-Appa-
rat über die Verwerflichkeit jeder menschlichen Beziehungen
zu Angehörigen der Ostvölker ausgegeben habe, beurteilt, in der
geschlechtlichen Verbindung mit solchen "Untermenschen" sei
ein dem Wahndelikt der Rassenschande gleichgeachtetes Verbrechen
gesehen worden. Darin läge eine Mißachtung der Menschenwürde.
Es käme auch nicht darauf an, ob der Betroffene für einen
bestimmten Angehörigen der Ostvölker eingetreten sei, und auch
nicht darauf, ob dieser schlecht behandelt wäre, entscheidend
sei vielmehr, ob das Verhalten des später Verfolgten sich überhaupt
gegen diesen Teil der nationalsozialistischen Ideologie gerichtet
habe. Durch ihre Tat habe die Klägerin gegen die Irrlehre von
der Minderwertigkeit und Hassenswürdigkeit jedes einzelnen
Angehörigen der Ostvölker gewissermaßen protestiert. Dagegen
ließe sich auch nicht einwenden, daß dem Verhalten der Klägerin
neben Mitleid mit dem Gefangenen das Bedürfnis nach Freundschaft
und geschlechtlicher Betätigung zugrunde gelegen hätten. Bei der
Klägerin handele es sich um eine primitive Persönlichkeit, bei

welcher das Sondergericht sogar die Frage einer verminderten Zurechnungsfähigkeit geprüft habe. Von einem solchen Menschen könne man keine besonders ausgeprägten Willensregungen und Willensäußerungen verlangen; der vom Gesetz verlangte Einsatz brauche nicht betont zielstrebig zu sein, sofern nur wie im Falle der Klägerin, ein bewußtes Handeln gegen die die Menschenwürde mißachtenden Parolen des Nationalsozialismus erkennbar sei. Hinsichtlich des Erfordernisses der eigenen Gewissensentscheidung bei einer einfachen Frau wie der Klägerin könne man nur verlangen, daß ihr Verhalten frei von Nützlichkeitsbetrachtungen und fremden Einflüssen einer, wenn auch nur gefühlsmäßigen Regung für das entspreche, was man tun oder unterlassen solle.

Diese Auffassung des Berufungsgerichts ist rechtsirrig. Zwar trifft es zu, daß die gegen die Klägerin verhängte Strafe außerordentlich hart gewesen ist. Daraus folgt aber nicht, daß die Klägerin dafür auf Grund der Vorschriften des BEG zu entschädigen ist. Einmal widersprach es nicht rechtsstaatlichen Grundsätzen, während eines Krieges den Umgang der Zivilbevölkerung mit Kriegsgefangenen zu verbieten und Zuwiderhandlungen auch unter Strafe zu stellen, auch in anderen wie z.B. den angelsächsischen Ländern haben solche Verbote bestanden (vgl. Frey, Die disziplinarische und gerichtliche Bestrafung von Kriegsgefangenen S 64); sodann will das BEG auch nicht alle Unrechts-handlungen der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft entschädigen, sondern nur einen begrenzten Kreis, wie er in dem § 1 gezogen worden ist. Grundsätzlich hat der verbotswidrige Umgang mit Kriegsgefangenen, insbesondere der intime Verkehr mit ihnen nichts mit einer politischen Gegnerschaft zum Nationalsozialismus zu tun (so auch Blessin-Wilden S 175 Anm 17 zu § 1). Es läßt sich auf Grund des hier vorliegenden Sachverhalts auch nicht sagen, daß, wie der § 1 Abs 2 Nr 1 BEG verlangt, die Klägerin sich aktiv gegen die Mißachtung der Menschenwürde eingesetzt hat. Denn einmal liegt

in dem Verbot und in der Bestrafung des Umgangs der Zivilbevölkerung mit Kriegsgefangenen noch keine Mißachtung. Auch die Bestrafung des Verkehrs mit Kriegsgefangenen der Ostvölker ist dies nicht; sie war nicht eine Maßnahme, mit der lediglich diese Völker verfolgt werden sollten, weil man sie als minderwertig ansah und sie ausrotten wollte. Abgesehen davon, daß in letzterer Hinsicht Bedenken gegen die Auffassung des Berufungsgerichts bestehen (vgl. Blassin-Wilden S 180 Anm 29 zu § 1 BEG), ist der Verkehr auch mit Kriegsgefangenen aus dem Westen hart bestraft worden (vgl. Frey aaO S 63). Vor allem aber fehlt es bei der Klägerin an einem aktiven Einsatz. Denn unter einem solchen kann nur ein Verhalten verstanden werden, das auf die Beseitigung einer vorliegenden Mißachtung der Menschenwürde gerichtet ist, mit dem somit einer solchen Mißachtung unmittelbar entgegengetreten wird. Das ist aber bei einem Geschlechtsverkehr mit einem Kriegsgefangenen in der Regel nicht der Fall. Zur Bejahung eines solchen Einsatzes reicht auch nicht die Erweisung unbedeutender Gefälligkeiten, wie die Zuwendung eines Frühstücksbrots oder eines Apfels aus (so auch OLG Celle in RzW 54, 368). Schließlich genügt auch für die Bejahung einer eigenen Gewissensentscheidung nicht ein lediglich gefühlsmäßiges Verhalten.

Da somit irgendwelche Tatsachen, die die Annahme rechtfertigen könnten, daß der Kriegsgefangene menschenunwürdig behandelt worden ist und die Klägerin mit ihren Beziehungen zu ihm eine solche Behandlung hat bekämpfen wollen, vom Berufungsgericht nicht festgestellt worden sind, noch solche Tatsachen von der Klägerin behauptet oder sonst ersichtlich sind, der Arbeitseinsatz von Kriegsgefangenen in einer Möbelfabrik grundsätzlich auch nicht gegen die Menschenwürde verstieß (vgl. auch das Genfer Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen vom 27. 7. 1929 - RGBI 1934 II 207 - insbes. dessen Art. 27), mußte das Berufungsurteil aufgehoben und die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Landgerichts zurückgewiesen werden.

Die Entscheidung der Kosten beruht auf §§ 225 BEG, 91, 97 ZPO.

Schmidt Ascher v.Werner

Wüstenberg Wilden